

## **Lesefassung**

### **Dritte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

Vom 29. Januar 2021

zuletzt geändert durch

### **Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

Vom 18. Februar 2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 696), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 22) i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

#### **§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen**

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 22. Januar 2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

#### **§ 2 Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

(3) Als nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches). Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

(4) Veranstaltungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen.

(5) Schulen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

(6) Infizierte sind Personen, bei denen aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde.

(7) Kontaktpersonen sind alle Personen, die nach geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (höheres Infektionsrisiko) einzustufen sind. Hierfür ist ein enger Kontakt (<1,5 Meter, Nahfeld) länger als 15 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Quellfall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2) Voraussetzung oder unabhängig vom Abstand eine wahrscheinlich hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Minuten erforderlich.

(8) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind i.S. des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(9) Kleinkinder- und Gerätespielplätze sind für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahren vorgesehen und stehen im Eigentum der Stadt Halle (Saale).

### **§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raums außerhalb von Gebäuden a) im Innenstadtring b) der Leipziger Straße und c) des Hans-Dietrich-Genscher-Platzes ist von Personen im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Innenstadtring gehören folgende öffentlichen Straßen, soweit sie Teil des Innenstadtrings sind. Der Umriss des Innenstadtrings ist in roter Farbe kenntlich gemacht der Anlage 1 dieser Verordnung zu entnehmen:

Alter Markt, Am Bauhof, An der Marienkirche, An der Moritzkirche, An der Schwemme, Barfüßerstraße, Bärgeasse, Bechershof, Bergstraße, Böbergasse, Bornknechtstraße, Brüderstraße, Brunoswarte, Christian-Wolff-Straße, Dachritzstraße, Domplatz, Domstraße, Dreyhauptstraße, Flutgasse, Friedemann-Bach-Platz, Gerberstraße, Graseweg, Große Brauhausstraße, Große Klausstraße, Große Märkerstraße, Große Nikolaistraße, Großer Berlin, Großer Sandberg, Große Schlossgasse, Große Steinstraße, Große Ulrichstraße, Gustav-Anlauf-Straße, Gutjahrstraße, Hackebornstraße, Hallmarkt, Hallorenring, Hansering, Jäbergasse, Jerusalemer Platz, Joliot-Curie-Platz, Kanzleigasse, Karzerplan, Kaulenberg, Kellnerstraße, Kleine Brauhausstraße, Kleine Klausstraße, Kleine Märkerstraße, Kleine Marktstraße, Kleiner Berlin, Kleiner Sandberg, Kleine Schlossgasse, Kleine Steinstraße, Kleine Ulrichstraße, Kleinschmieden, Kuhgasse, Kühler Brunnen, Kutschgasse, Leipziger Straße, Marktplatz, Mittelstraße, Moritzburgring, Moritzkirchhof, Mühlberg, Mühlgasse, Mühlpforte, Neunhäuser, Oleariusstraße, Rannische Straße, Rathausstraße, Robert-Franz-Ring, Salzgrafenplatz, Salzgrafenstraße, Salzstraße, Schlossberg, Schmeerstraße, Schülershof, Schulstraße, Spiegelstraße, Spitze, Steinbockgasse, Sternstraße, Talamtstraße, Universitätsplatz, Universitätsring, Waisenhausring, Zapfenstraße, Zenkerstraße

(2) Darüber hinaus ist auch in allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Stadtgebiet außerhalb von Gebäuden von Personen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Hausstandes sowie eigene Ehe- und eingetragene Lebenspartner gelten nicht als andere Personen.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gelten nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.

(4) Bei Veranstaltungen ist in geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(5) In Schulen ist auf dem Außengelände und im Gebäude außerhalb des eigenen Klassenraums von allen Personen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Satz 1 gilt nicht für Schüler der Ersten bis Vierten Jahrgangsstufen, diese müssen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(6) Jede Person, die sich auf allgemein zugänglichen Kleinkinder- und Gerätespielplätzen aufhält, ist verpflichtet, eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(7) An allen Haltestellenbereichen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet ist zu jeder Zeit das Tragen einer medizinischen oder nichtmedizinischen Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.

(8) In stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung haben die Beschäftigten während des physischen engen Kontakts (< 1,5 Meter) zu Bewohnern, bzw. Betreuten und anderen Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung (mindestens) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Es wird jedoch dringend empfohlen, eine FFP2-Maske ohne Ventil in den oben benannten engen Kontaktsituationen zu tragen.

(9) Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten oder Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 und § 71 Absätze 1 und 1a Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen der Räumlichkeiten der pflegebedürftigen oder betreuten Person, eine partikelfiltrierende Halbmaske ohne Ventil mit dem Standard FFP2 oder FFP3 zu tragen.

(10) Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer nichtmedizinischen oder medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen.
- d) Personen, die innerhalb eines hierfür angemessenen Zeitraums Speisen oder Getränke einnehmen, wenn sie hierbei sitzen oder stehenbleiben.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

#### **§ 4 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne**

(1) Infizierte haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an zu begeben. Infizierte erhalten darüber unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit eine Bescheinigung. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PCR-Tests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet nach frühestens 13 Tagen ein weiterer PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt; im Falle eines negativen Testergebnisses endet die Quarantäne. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PoC-Antigen-Schnelltests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet zeitnah ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne.

(2) Infizierte sind verpflichtet, unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 2 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(3) Einwohner, die im infektiösen Zeitintervall engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und daher Kontaktpersonen i. S. des § 2 Abs. 7 sind, haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Im Falle eines positiven Tests gelten Absätze 1 und 2. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten mit Covid-19-Symptomen 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome und endet 10 Tage nach Symptombeginn; bei länger andauernder Symptomatik endet das infektiöse Zeitintervall erst, wenn keine Covid-19-Symptome mehr vorhanden sind. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten ohne Covid-19-Symptome 2 Tage vor dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests und endet 10 Tage nach dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests.

(4) Ist ein Infizierter Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (=Gemeinschaftseinrichtungen), so haben sich ab dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests alle Mitglieder der Kohorte unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Hat ein Mitglied der Kohorte Covid-19-Symptome, hat sich diese Person umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Die erforderliche Testung der betroffenen Person wird in der häuslichen Quarantäne erfolgen. Die Mitglieder der Kohorte erhalten eine Bescheinigung vom Fachbereich Gesundheit über die Zeitdauer der Quarantäne. Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen beginnt eine häusliche Quarantäne auch für alle Haushaltsmitglieder.

Ab dem 14. Tag der Verdachtsquarantäne kann eine Entscheidungstestung mit einem Antigen-Schnelltest durch den Fachbereich Gesundheit erfolgen. Ist das Mitglied der Kohorte symptomfrei, so erfolgt die Testung grundsätzlich in der Gemeinschaftseinrichtung. Bei negativer Testung wird die Quarantäne des Mitglieds der Kohorte sofort beendet. Wird das Mitglied der Kohorte positiv getestet, so wird die Quarantäne um weitere 10 Tage verlängert. Danach erfolgt die Entscheidung zur Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test. Lehrpersonal gehört zur Kohorte.

(5) Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht infizierten Personen beachtet werden. Infizierte und Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung nicht verlassen. Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Während der Quarantäne dürfen Infizierte oder Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören.

Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

Kontaktdaten des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: [corona@halle.de](mailto:corona@halle.de) Telefon: 0345-2213238

(6) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(7) Einwohner erhalten unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit zu Beginn der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung über deren voraussichtliche Dauer.

## **§ 6 Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Betreiber von ambulanten und stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220), und die Betreiber von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, haben abweichend von § 9 Absatz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV die Beschäftigten ihrer Einrichtungen regelmäßig, mindestens dreimal pro Woche, vor dem Dienst in der Einrichtung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Tests zu testen.

(2) Für Besucher gelten die Regelungen des § 9 der 9. SARS-CoV-2-EindV.

(3) Das Ergebnis der Tests von Beschäftigten und Besuchern ist von den Betreibern der Einrichtungen unverzüglich zu dokumentieren.

(4) Positiv getestete Beschäftigte dürfen nicht in der Einrichtung tätig werden, positiv getestete Besucher die Einrichtung nicht betreten. Nach einem PoC-Antigen-Test mit positivem Ergebnis ist der Fachbereich Gesundheit unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren. Bis zum Vorliegen eines

negativen PCR-Test-Ergebnisses dürfen positiv getestete Beschäftigte und Besucher die Einrichtung nicht betreten.

## **§ 7 Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Stadt Halle (Saale) Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften**

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 3, 4, und 6 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

## **§ 10 Kommunale Lockerungsstrategie**

(1) Die Pflichten zum Tragen einer „medizinischen“ Mund-Nasen-Bedeckung in § 3 Abs. 4 und 5 können vor dem Ablauf des 28. Februar 2021 auf eine „nichtmedizinische“ Mund-Nasen-Bedeckung reduziert werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 50 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

Die Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 3 Abs. 1 bis 7 können vor dem Ablauf des 28. Februar 2021 aufgehoben werden, sofern innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von fünf Tagen andauert.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sollen die Ärztlichen Direktoren der Krankenhäuser im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) angehört werden. Dabei soll insbesondere erörtert werden, ob in den Krankenhäusern im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) kurzfristig ein akuter Gesundheitsnotstand eintreten könnte.

(3) Eine Aufhebung gemäß Absatz 1 wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

(2) Für Personen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach § 4 der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 09. Januar 2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 28. Januar 2021 verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne abzusondern, ist § 4 in der bis zum 31. Januar 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Stadt Halle (Saale), den 29. Januar 2021

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Siegel -